

Stadt Paderborn Bebauungsplan Nr. D 191 - Windpark Dahl -

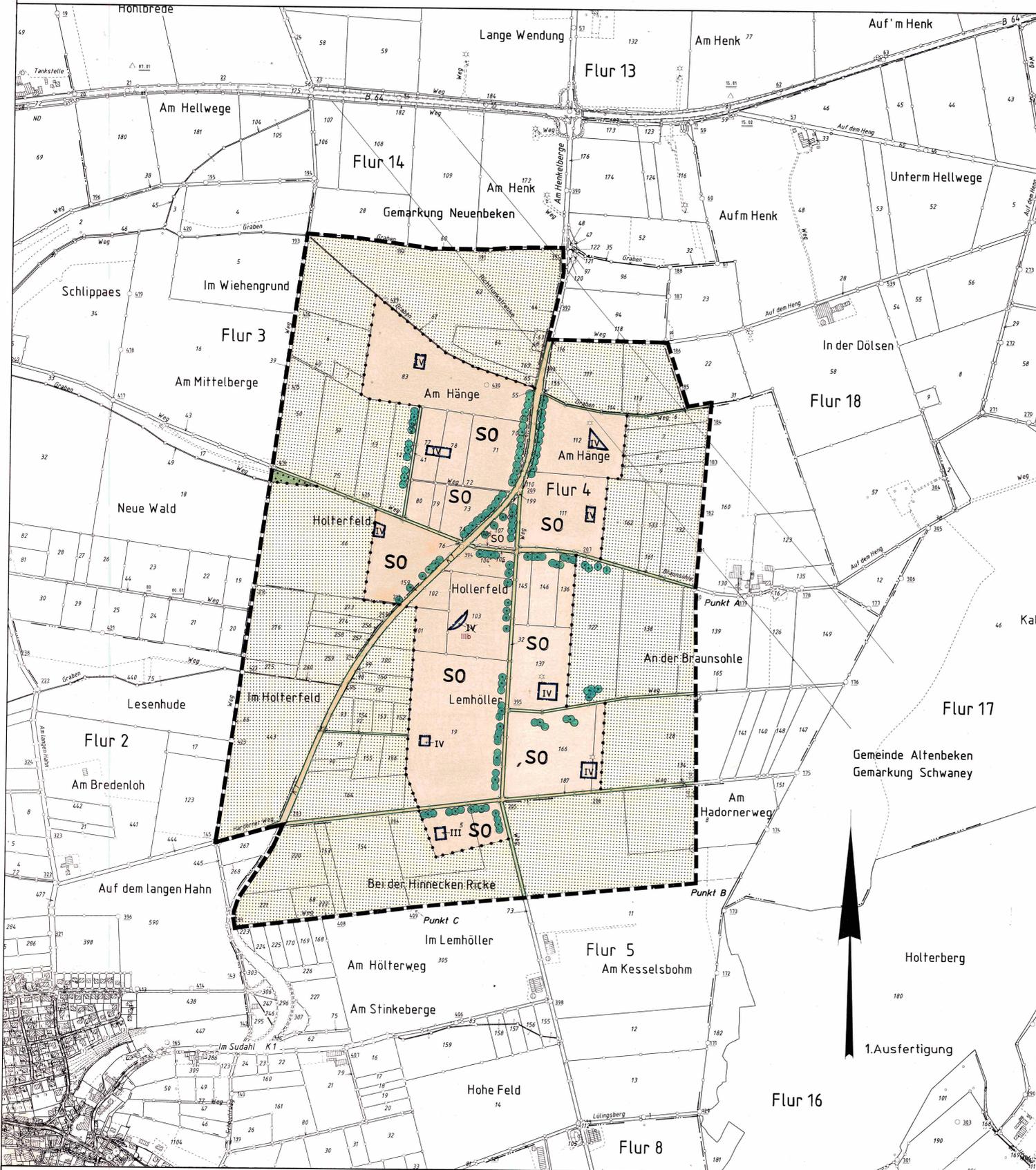
Für das Gebiet

zwischen Nordgrenze des Flurstücks 62 Flur 3, K 1, Nordgrenze der Flurstücke 117, 3, Ostgrenze des Flurstücks 3, Nordgrenze des Flurstücks 113, Ostgrenze der Flurstücke 113, 6 - 9, 132 sämtliche Flurstücke Flur 4, Verbindungslinien der Punkte A - G, Südgrenze der Flurstücke 154, 153, 68, 221 Flur 5, K 1, Hardörner Weg, Westgrenze der Flurstücke 443, 260, 275, 276 Flur 2 und Westgrenze der Flurstücke 66, 75, 50, 40, 6 und 83 Flur 3.

Gemarkung Dahl

Maßstab 1 : 5000

Flur 2, 3, 4 und 5



Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB

- Sondergebiet**
- Im Sondergebiet sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur Windenergieanlagen als bauliche Anlagen zulässig.
- Auf den Grundstücken innerhalb des Sondergebietes ist landwirtschaftliche Nutzung zulässig.
- Landwirtschaftliche Betriebsgebäude sind - gemessen an Geländeoberfläche - bis zu einer Firsthöhe von 10 m zulässig.
- Neuanlagen von Waldflächen sind unzulässig. Neuanpflanzungen von Einzelbäumen, Baumgruppen und Hecken mit einer natürlichen Wuchshöhe von ca. 10 m oder auf Stock setzbare Hecken sind zulässig.
- Windkraftbedingte Leitungsstrassen (elektrisch oder nachrichtentechnisch) sind unterirdisch zu verlegen.
- Maß der Windkraftanlagen

	Rotordurchmesser	max. Nabenhöhe (Höhe der Rotorachse über der geometrischen Mitte des Mastes)	Nennleistung
III	48 - 57 m	61,5 m	mind. 750 kW
IV	64 - 66 m	max. Gesamthöhe 100 m	
IIIb	50-58m	max. Gesamthöhe 100m	

II. Flächen für die Landwirtschaft

- Neuanpflanzungen von Einzelbäumen, Baumgruppen und Hecken mit einer natürlichen Wuchshöhe von ca. 10 m oder auf Stock setzbare Hecken sind zulässig.
- Windkraftbedingte Leitungsstrassen (elektrisch oder nachrichtentechnisch) sind unterirdisch zu verlegen.
- Landwirtschaftliche Betriebsgebäude sind - gemessen an Geländeoberfläche - bis zu einer Firsthöhe von 10 m zulässig.

B. Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

- Es sind Windkraftanlagen mit einem maximalen Schalldruckpegel von 103,3 dB(A) zulässig.
- Es sind Windkraftanlagen zulässig, deren Zuschläge für Einzeltonhaltigkeit maximal 1 dB(A) beträgt oder die eine solche Betriebsweise technisch zulassen.
- Wohngebäude sind vor den Auswirkungen des Schattenschwerts des Rotors der Windkraftanlagen zu schützen. Windkraftanlagen sind - soweit erforderlich - stillzusetzen. Die Zeiten werden im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

C. Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1 a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 a und § 135 a Abs. 2 BauGB

- Die Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf den in der Begründung des Bebauungsplanes aufgeführten gemeindeeigenen Flächen durchgeführt.
- Die Stadt Paderborn wird diese Maßnahmen auf Kosten der Vorhabenträger durchführen.
- Die gemeindeeigenen Ausgleichsflächen werden den Bauflächen für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, zugeordnet.
- Die Refinanzierung der Ausgleichsmaßnahmen soll durch städtebauliche Verträge sichergestellt werden.
- Der Verteilungsmaßstab ist die Schwere des zu erwartenden Eingriffs; er wird wie folgt festgelegt:

Typ	Rotorfläche	Nabenhöhe	Ausgleichsfläche
I	1.061 m²	60 m	4.800 m²
III	2.410 m²	60 m	6.500 m²
IV	3.421 m²	67 m	9.000 m²

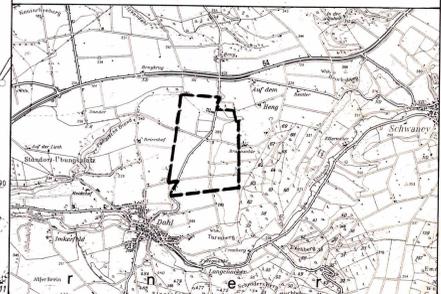
Weicht die Windkraftanlage von diesen Standardwerten ab, so ergeben sich folgende Zuschläge (für Überschreitungen) bzw. Abzüge (für Unterschreitungen): pro m² Rotorfläche 2,27 m², pro m Nabenhöhe 30,00 m² Ausgleichsfläche.

- Gebäude sind mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen nach Vorgabe der unteren Landschaftsbehörde einzurüsten.

D. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW

- Für Windkraftanlagen sind ausschließlich Rohmasten zulässig.
 - Es sind nur Dreiflügler zulässig.
 - Pro Mast ist nur ein Rotor zulässig.
 - Für die Masten sind die RAL-Farben 7033, 7035, 7038, 9018 vorzusehen - mit der gleichen Farbe wie die Masten zu versehen.
 - Rotoren, Gondeln und Nebenanlagen sind - soweit technisch möglich - mit der gleichen Farbe wie die Masten zu versehen.
 - Untergeordnete firmentypische Designfarben und -signen sind zulässig. Sonstige Reklame ist unzulässig.
 - Die Drehrichtung für die Rotoren hat - luftseitig betrachtet - ausschließlich im Uhrzeigersinn zu erfolgen.
 - Zuwägungen zu den Standorten für Windkraftanlagen dürfen nur wasserdurchlässig befestigt werden.
- Hinweise**
- Privatrechtlich sollte die Beseitigung der Windkraftanlagen einschließlich Fundamente und Nebenanlagen nach Nutzungsende gesichert werden.
 - Baugrunduntersuchungen insbesondere im Hinblick auf Erdfälle sollten durchgeführt werden.
 - Vor Durchführung einer Baumaßnahme ist eine Meldung an den Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung in Detmold erforderlich.
 - Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband, Westfälisches Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege (Tel.: 05 21 / 5 20 02 50), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSHG).

Übersichtsplan 1 : 50 000



FESTSETZUNGEN

Art und Maß baulicher Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen	Verkehrflächen	Grünflächen	Weitere Nutzungsarten	BESTANDSANGABEN	RECHTSGRUNDLAGEN
<p>SO Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen.</p> <p>--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</p> <p>--- Baugrenze</p> <p>z.B. IV Maß der Windkraftanlagen - siehe textliche Festsetzungen A.1.6.</p>	<p>--- Straßenverkehrsfläche</p> <p>--- Straßenbegrenzungslinie</p>	<p>--- Fläche für die Landwirtschaft</p> <p>--- Erhaltungsgebiet für Bäume, Hecken und Sträucher</p> <p>--- Wald</p>	<p>--- Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der PESAG oder Dritter</p> <p>--- Richtfunkstrecke</p>	<p>--- Wohngebäude mit Hausnummer und Geschosshöhe</p> <p>--- Wirtschafts- und Industriegebäude mit Geschosshöhe</p> <p>--- Höhenlinie</p> <p>--- Höhepunkt</p> <p>--- Flurgrenze</p> <p>Weitere Signaturen siehe DIN 18 702</p>	<p>§§ 1a, 2, 3 und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141)</p> <p>§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7.3.1995 (GV. NW.S.219) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 127).</p> <p>Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV) vom 18.12.1990.</p>
<p>Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990</p> <p>Kartengrundlage: Stadtgrundkarten Paderborn, den 1.8. Okt. 1999</p> <p>Stand vom Dezember 1998</p> <p>Für die Erarbeitung des Planentwurfs: Baudezernat Paderborn, den 1.8. Okt. 1999</p>	<p>Der Bau- und Planungsausschuss hat am 15.12.1998 die Teilung des Bebauungsplanes Nr.191 B/N/D beschlossen. Der Teilungsbeschluss wurde am 31.1.1999 bekanntgemacht.</p> <p>Der Rat der Stadt hat am 14.12.1995 ... nach § 2(1) BauGB die Aufstellung dieses des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.02.1996 ... ortsbüchlich bekanntgemacht.</p> <p>Paderborn, den 1.8. Okt. 1999</p>	<p>Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats, vom 09.03.1999 bis 09.03.1999 vom 25.10.1999 bis 08.11.1999 ortsbüchlich, öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 30.1.99 v. 8.9.99 ortsbüchlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Paderborn, den 1.8. Okt. 1999</p>	<p>Der Rat der Stadt hat nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 1.6. Dez. 1999 als Satzung beschlossen.</p> <p>Paderborn, den 17. Dez. 1999</p>	<p>Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10(3) BauGB am 15. Jan. 2000 ortsbüchlich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.</p> <p>Paderborn, den 17. Jan. 2000</p>	<p>Violette Änderungen aufgrund der Entscheidung des Rates der Stadt über die vorgebrachten Anträge</p> <p>Beschluss vom 17.12.1999</p> <p>Paderborn, den 17. Dez. 1999</p>
<p>Stadtplanningamt Dipl. Ing.</p>	<p>Der Bürgermeister Städt. Vermessungsreferat oberst</p>	<p>Der Bürgermeister Technischer Beigeordneter</p>	<p>Der Bürgermeister Technischer Beigeordneter</p>	<p>Der Bürgermeister Technischer Beigeordneter</p>	<p>Der Bürgermeister Technischer Beigeordneter</p>